

Der Bundesrat wird sich am 26.4.2024 anlässlich seiner 1 043. Sitzung mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) befassen. Dazu liegen ihm die Empfehlungen der Ausschüsse (Drs. 129/1/24), unter ihnen auch der Finanzausschuss, vor. Diese weisen zunächst auf die Bedeutung der Deregulierung und Entbürokratisierung zum Erhalt des Wirtschaftsstandortes Deutschland hin. „Unzählige bürokratische Hürden“ führten nicht nur dazu, dass die Bundesrepublik im internationalen Wettbewerb immer weiter zurückfiel. Betriebsaufgaben und Insolvenzen seien die Folge. Die Ausschüsse sehen dabei das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz nicht als den großen Wurf an. Die Verkürzung der Aufbewahrungspflicht der Buchführungsbelege von zehn auf acht Jahre sei viel zu wenig. Die Herabstufung von Schriftformerfordernissen in Textform sei im Lichte der Digitalisierung längst überfällig. Der Gesetzentwurf enthalte nur einzelne „zum Teil überschaubar relevante Rechtsbereiche“, die herausgegriffen und minimal dereguliert werden sollen. Ein grundlegender Wandel sei nicht zu erwarten. Es müsse eine signifikante Reduktion bestehender Dokumentations-, Nachweis- und Aufsichtspflichten in allen Bereichen angestrebt werden und vor allem dürften keine neuen Auflagen hinzukommen. Im Arbeits- und Sozialrecht müssten Schwellenwerte von Betriebsgrößen angepasst werden, um kleine und mittlere Betriebe zu entlasten. Statt „Klein-Klein“ müsste eine ganzheitlich denkende und mutige Wirtschaftspolitik, die im Bundesrecht alles auf den Prüfstand stellt, konsequent im Sinne der Deregulierung und Entbürokratisierung handeln. Anerkannt wird auch, dass nicht nur der nationale Gesetzgeber seinen Teil dazu beiträgt, dass genau das Gegenteil passiert, angemerkt wird auch, dass der Unionsgesetzgeber sehr erfolgreich zu diesem Missstand beiträgt. Daher wird die Bundesregierung aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass nicht immer mehr Vorschriften aus Brüssel kommen, sondern im Gegenteil Vorschriften, die Bürokratie bringen, abgebaut werden. Insgesamt eine schonungslose Analyse. Nun müssen die Taten folgen. Diese bestehen nicht darin, marketingtechnisch wohlklingende Gesetzestitel zu kreieren.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Rechtsmittel – staatliche Beihilfen – Steuervorbescheide („tax rulings“) – vom Vereinigten Königreich zugunsten bestimmter multinationaler Konzerne durchgeführte Beihilferegulierung

GAin Medina schlägt dem EuGH vor, wie folgt zu entscheiden:

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 8. Juni 2022, Vereinigtes Königreich und ITV/Kommission (T-363/19 und T-456/19, EU:T:2022:349), aufzuheben;
2. den Beschluss (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) aufzuheben;
3. der Europäischen Kommission die Kosten der Rechtsmittelverfahren sowie der Verfahren im ersten Rechtszug aufzuerlegen.

GAin Medina, Schlussanträge vom 11.4.2024 – verb. Rs. C-555/22 P, C-556/22 P und C-564/22 P
Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-917-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Versteuerung von „Earn-Out-Zahlungen“ im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils – die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 11.1.2024 als NV-Entscheidung abrufbar

1. Im Fall der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils sind neben dem Festkaufpreis zu leistende gewinn- oder umsatzabhängige Kaufpreisbestandteile erst im Zeitpunkt des Zuflusses als

nachträgliche Betriebseinnahmen zu versteuern. Sie erhöhen den im Jahr der Veräußerung entstandenen Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Dies gilt auch für sogenannte Earn-Out-Klauseln, bei denen das Entstehen der sich hieraus ergebenden variablen Kaufpreisbestandteile sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ungewiss ist.

BFH, Urteil vom 9.11.2023 – IV R 9/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-917-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Münster: Zum Nachweis der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 2 AStG

Mit Urteil vom 6.2.2024 (Az. 2 K 842/19 F) hat der 2. Senat des FG Münster entschieden, welche Anforderungen an den Nachweis der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 2 AStG zu stellen sind. Die Klägerin ist eine Kapitalgesellschaft, die in den Streitjahren 99,995 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft nach belgischem Recht mit Sitz in Belgien (nachfolgend NV) hielt. Nach Gründung im Jahr 1982 agierte die NV als Holding- und Managementgesellschaft ihrer Unternehmensgruppe und hielt hierzu sowohl ausländische als auch inländische Unternehmensbeteiligungen. Die Geschäftstätigkeit der NV erfasste die Vergabe von Darlehen an die operativen Gesellschafter ihrer Unternehmensgruppe und Dritte, die Desinvestition von Beteiligungen zur Förderung des Unternehmenszwecks der Unternehmensgruppe sowie den Ankauf von Beteiligungen. Für die Ausübung ihrer Geschäftstätig-

keiten in Belgien mietete die NV einen Raum von ca. 15–20 qm Größe an, besaß eigene Telefon- und Faxanschlüsse sowie E-Mailadressen und Büroausstattung. Die Geschäfte der NV wurden durch vier Verwaltungsratsmitglieder – einen belgischen und drei deutsche – geführt. In den Streitjahren erzielte die NV Zinserträge, Erträge aus der Erbringung von Beratungsleistungen sowie Erträge aus Finanzanlagen. Aufgrund von Besonderheiten des belgischen Steuerrechts wurde gegenüber der NV in den Streitjahren keine Ertragsteuer festgesetzt.

Das FA für Groß- und Konzernbetriebsprüfung kam im Rahmen einer Auftragsprüfung zu dem Ergebnis, dass die von der NV erzielten Zinserträge von der Klägerin als Zwischeneinkünfte im Wege der Hinzurechnungsbesteuerung zu versteuern seien. Die Klägerin war hingegen der Auffassung, dass kein Hinzurechnungsbesteuerungsfall vorläge.

Der 2. Senat hat der Klage vollumfänglich stattgegeben, da die NV keine Zwischengesellschaft sei. Zwar seien die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 AStG erfüllt. Die NV habe Einkünfte erzielt, die in Belgien einer niedrigen Besteuerung unterlagen hätten. Zudem stammten die Einkünfte nicht aus einer in § 8 Abs. 1 AStG genannten (aktiven) (Ausschluss-)Tätigkeit. Für die Prüfung der Ausschlussstatbestände des § 8 Abs. 1 AStG sei bei funktionaler Betrachtungsweise von einer einheitlich zu beurteilenden (Holding-)Tätigkeit der NV auszugehen, da zwischen den verschiedenen Tätigkeiten der NV ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang bestanden habe. Diese Holdingtätigkeit sei nicht von den abschließend aufgezählten (aktiven) Tätig-